

Satzung

der Ortsgemeinde Bretzenheim

über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 27.04.2000

Der Ortsgemeinderat Bretzenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108) i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden wird die Zahl der nachzuweisenden und anzulegenden Stellplätze auf 2 (zwei) Stellplätze je Wohneinheit festgesetzt.

Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 04. August 1995 (MinBl. S. 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung ist die gesamte unbeplante, im Zusammenhang bebaute Ortslage gern. § 34 Baugesetzbuch sowie alle durch Bebauungsplan gern. § 30 Abs. 1, Abs. 3 BauGB überplanten Teilgebiete der Ortsgemeinde Bretzenheim.

Diese Satzung tritt am 29.04.2000 in Kraft.

Bretzenheim, den 27.04.2000